

# **Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 281a „Mörschgewanne – Änderung 1“**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) sowie § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrats vom 29.04.2024 folgende Satzung, die beim Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein, von jedem eingesehen werden kann:

## **§ 1**

Die am 08.05.2023 vom Stadtrat beschlossene und mit Veröffentlichung im Amtsblatt 35/2023 am 31.05.2023 in Kraft getretene Veränderungssperre für den im beigefügten Plan dargestellten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 281a „Mörschgewanne – Änderung 1“ wird um ein Jahr verlängert.

## **§ 2**

Die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 26.06.2024 nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ludwigshafen in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 25.06.2025.

Ludwigshafen am Rhein, \_\_\_\_\_  
Stadtverwaltung

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

# Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 281a „Mörschgewanne – Änderung 1“

